

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz regelt alle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 2 Abs. 1 bis 5.“

2. § 2 Abs. 1 bis 6 lautet:

„(1) Soweit die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, des Bundes festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach diesem Gesetz zukommt.

(2) Im Sinne dieses Landesgesetzes sind Siedlungsabfälle Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, Abfälle aus privaten Haushalten und ähnlichen Einrichtungen (§ 11 Abs. 1a Z 1), öffentlichen Einrichtungen (§ 11 Abs. 1a Z 2), auch wenn sie auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen und Abfälle, die in Gewerbe- und Industriebetrieben in gleicher Art ähnlich wie in Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen anfallen. Keine Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau und Abbruch.

(3) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in die für die Sammlung der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bestimmten Müllsammelgefäße (§ 14) eingebracht werden können.

(4) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Siedlungsabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils einer sachgerechten (ordnungsgemäßen) aeroben oder anaeroben Verwertung (zB Kompostierung) zugeführt werden können, wie Garten- und Parkabfälle, Küchenabfälle, Speisereste und sonstige organische Abfälle.

(5) Im Sinne dieses Landesgesetzes sind Altstoffe

1. Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
2. Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(6) Betriebliche Abfälle sind Abfälle, die nicht von § 2 Abs. 2 bis 5 erfasst werden, wie Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.“

3. § 2 Abs. 7 bis 10 entfallen.

4. § 2 Abs. 11 lautet:

„(11) Unter öffentlicher Müllabfuhr (Systemabfuhr) sind die vom Verband oder in seinem Auftrag errichteten und betriebenen Einrichtungen, die die Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen unter Verwendung von aufeinander abgestimmten Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage besorgen, sowie die Einrichtungen gemäß § 20 zu verstehen.“

5. In § 2 Abs. 13 wird die Wortfolge „des Haushalts- und Sperrmülls“ durch die Wortfolge „der Siedlungsabfälle“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 16 entfällt die Wortfolge „nach dem V. Abschnitt genehmigten,“ und die Wortfolge „Haushalts- und Sperrmüll“ wird durch das Wort „Siedlungsabfälle“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 20 entfällt.

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Diesem Landesgesetz liegen folgende Grundsätze und Hierarchie gemäß § 1 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, zugrunde:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung; zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung.“

9. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:

1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen und, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.
4. Abfälle sind möglichst in einer der am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen (Prinzip der Nähe) unter Einsatz von Methoden und Technologien zu behandeln, die geeignet sind, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.
5. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.“

10. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,“

11. In § 4 Abs. 3 erhalten die Ziffernbezeichnungen „(3)“ bis „(8)“ die Ziffernbezeichnungen „(4)“ bis „(9)“; als neue Z 3 wird eingefügt:

„3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,“

12. § 4 Abs. 3 Z 9 (neu) lautet:

„9. Das Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

13. § 6 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Abfallverwertung kann durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstige Verwertung (zB durch stoffliche Verwertung, rohstoffliche Verwertung, energetische oder chemische Verwertung oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen, erfolgen.

(3) Zur Förderung der Ziele und Grundsätze im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 2 bis 4 kann die Landesregierung durch Verordnung Gebiete bestimmen, in denen bestimmte Abfälle einer Verwertung unter Angabe einer Verwertungsmöglichkeit zuzuführen sind.“

14. In § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

15. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. die aus § 4 abgeleiteten konkreten Vorgaben
- a) zur Reduzierung der Mengen und Schadstoffgehalte und nachteiliger Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen,
 - b) zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung,
 - c) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlichen zweckmäßigen Verwertung von Abfällen,

d) zur Behandlung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;“

16. Dem § 7 Abs. 2 Z 6 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Hier ist vor allem das Prinzip der Nähe zu berücksichtigen.“

17. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verband ist verpflichtet für die Sammlung, Beförderung und Behandlung der im Pflichtbereich anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen (vorzusorgen), dass dadurch den Zielen und Grundsätzen des § 4 entsprochen wird. Der Verband hat die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Er ist insbesondere auch berechtigt, sich an privatrechtlich organisierten Rechtsträgern zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand die Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfällen und betrieblichen Abfällen ist.“

18. In § 11 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushalts- und Sperrmülls“ durch die Wortfolge „der auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle, mit denen bei widmungsgemäßer Verwendung der Grundstücke gerechnet werden kann, unbeschadet der Bestimmung des § 18“ ersetzt.

19. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dies gilt insbesondere für:

1. Haushalte, Wohnhausanlagen, Feriensiedlungen, überwiegend privat genutzte Grundstücke (Geschäftslokale in Verbindung mit Wohnungen),
2. öffentliche Einrichtungen (wie zB Ämter, Behörden, Krankenkassen, Krankenhäuser, Kasernen, Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten, Gemeinden), gemeinnützige Vereine und Verbände ohne Erwerbszweck, Pflegeheime, sonstige Organisationen und Anstalten, sonstige Arbeitsstellen oder Betriebe, die im überwiegenden Einfluss der öffentlichen Hand stehen.“

20. Dem § 11 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Benutzbarkeit der öffentlichen Müllabfuhr und ist mit der Beistellung der Müllsammelgefäße und der Rechtskraft des Anschlussverpflichtungsbescheides gegeben.

(4) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (zB Zweitwohnungen und Ferienhäuser) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(5) Für Grundstücke mit Gewerbe- und Industriebetrieben, auf denen Siedlungsabfälle, in gleicher Art ähnlich wie aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen anfallen, gilt die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 sinngemäß.“

21. In § 12 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Haushalts- und Sperrmüll“ durch das Wort „Siedlungsabfällen“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Haushalts- und Sperrmülls“ durch die Wortfolge „von Siedlungsabfällen“, die Wortfolge „der Haushalts- und Sperrmüll“ durch die Wortfolge „diese Siedlungsabfälle“ und im letzten Halbsatz das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

23. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Haushalts- und Sperrmülls“ durch die Wortfolge „der Siedlungsabfälle“ ersetzt.

24. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „sämtlichen Haushalts- und Sperrmüll“ durch die Wortfolge „sämtliche Siedlungsabfälle gemäß Abs. 1“ ersetzt.

25. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „Haushaltsmüll darf“ durch die Wortfolge „Siedlungsabfälle dürfen“ ersetzt.

26. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Haushaltsmüll“ durch die Wortfolge „dieser Siedlungsabfall gemäß Abs. 1“ ersetzt.

27. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Haushaltsmülls“ durch das Wort „Siedlungsabfälle“ ersetzt.

28. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festsetzung des Sammelsystems erfolgt durch den Verband.“

29. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Haushaltsmülls“ durch das Wort „Siedlungsabfälle“ ersetzt.

30. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsmüllmenge“ durch das Wort „Abfallmenge“ ersetzt.

31. § 17 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke und der mit Anschlussbewilligung in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Grundstücke (§ 13) haben dafür zu sorgen, dass die Müllsammelgefäße für die Abholung am Abfuhrtag unmittelbar an den von den Sammelfahrzeugen des Verbandes befahrenen öffentlichen Verkehrsflächen an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle so bereitgestellt werden, dass“

32. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Eigentümer (Inhaber) haben auch für die Rückstellung der Müllsammelgefäße zum Grundstück nach der Entleerung zu sorgen.“

33. In § 17 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „daß die Müllsammelgefäße“ die Wortfolge „oder andere Abfallbehälter“ eingefügt.

34. In § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Haushaltsmülls“ durch die Wortfolge „der Siedlungsabfälle“ ersetzt.

35. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Müllsammelgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann. Das Einstampfen von Siedlungsabfällen, sowie das Einbringen von Sperrmüll, betrieblichen Abfällen, Problemstoffen und gefährlichem Abfall in die Müllsammelgefäße ist verboten.“

36. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Insbesondere zur Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Problemstoffen und Altstoffen sowie von betrieblichen Abfällen gleicher Art und ähnlich wie aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben.“

37. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Jede Gemeinde kann beschließen, die Errichtung, den Betrieb und die Bewirtschaftung ihrer Abfallsammelstelle dem Verband zu übertragen. Im Zusammenhang mit dieser Übertragung entstehende Ansprüche sind zwischen dem Verband und der betreffenden Gemeinde in einem besonderen (zivilrechtlichen) Übereinkommen zu regeln.“

38. Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Verband ist auch berechtigt, unter Bedachtnahme auf den Landesabfallwirtschaftsplan und zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, regionale Abfallsammelstellen zu errichten und zu betreiben. Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsammelstelle nach Abs. 1 für eine Gemeinde entfällt, wenn vom Verband eine entsprechende regionale Abfallsammelstelle eingerichtet und betrieben wird und die betreffende Gemeinde mit dem Verband eine entsprechende Vereinbarung zur Errichtung, Bewirtschaftung und zum Betrieb der Abfallsammelstelle abgeschlossen hat.“

39. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken anfallenden sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und Problemstoffe in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde zur Behandlung durch die öffentliche Müllabfuhr abzuliefern, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt. Erfolgt die Sammlung im Rahmen eines Gemeindeverbandes (Abs. 1 zweiter Satz) oder einer regionalen Abfallsammelstelle des Verbandes (Abs. 1a), so kann die Ablieferung auch in diesen Abfallsammelstellen erfolgen.“

40. § 20 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die in den Abfallsammelstellen gelagerten Siedlungsabfälle und Problemstoffe zur Sammlung, Beförderung und Behandlung zu übernehmen.“

41. § 20 Abs. 3 Z 3 entfällt.

42. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bewilligung“ die Wortfolge „einer Übernahme“ eingefügt.

43. § 23 entfällt.

44. In § 24 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 20)“.
45. In § 24 Abs. 2 Z 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „des Haushaltsmülls (§ 2 Abs. 2 und 3)“ durch die Wortfolge „der Siedlungsabfälle“ ersetzt.
46. In § 27 wird nach der Wortfolge „abzuführen und“ der Ausdruck „gemäß § 11“ eingefügt.
47. §§ 29 bis 36 entfallen.
48. In § 37 Abs. 1 entfallen die Klammerausdrücke „(§ 2 Abs. 7 und 8)“ und „(§ 2 Abs. 20)“.
49. In § 37 entfallen die Abs. 3 bis 5.
50. § 38 Abs. 3 entfällt.
51. § 41 Abs. 2 entfällt.
52. In § 41 Abs. 3 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/1998“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017,“ und das Zitat „Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999,“ durch das Zitat „Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018,“ ersetzt.
53. (Verfassungsbestimmung) § 43 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
- „Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Geschäftsführung dieser Organe ansonsten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 44, 45 und 48 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand bzw. die Berufungskommission und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.“
54. (Verfassungsbestimmung) In § 44 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „der“ durch das Wort „burgenländischer“ ersetzt und dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Als Interessenvertretungen burgenländischer Gemeinden (Gemeindevertreterverbände) gelten jene, die mindestens 5% der Gemeinderatsmitglieder aller Gemeinden des Landes Burgenland erfassen oder in zumindest 10% der burgenländischen Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind.“
55. (Verfassungsbestimmung) In § 45 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Verbandsvorstandes“ die Wortfolge „und der Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
56. (Verfassungsbestimmung) In § 51 Abs. 4 wird das Zitat „§ 75 der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
57. (Verfassungsbestimmung) Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Entschädigung der Organe

Der Obmann, der Obmannstellvertreter, die Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen aus Mitteln des Verbandes eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.“

58. (Verfassungsbestimmung) In § 52 wird das Zitat „IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „4. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

59. (Verfassungsbestimmung) § 58 lautet:

„§ 58

Prüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts den Prüfungsausschuss zu wählen, wobei diesem jeweils mindestens ein Mitglied der in der Verbandsversammlung vertretenen Parteifractionen anzugehören hat, die mindestens 5% der Gemeinderatsmitglieder aller Gemeinden des Landes Burgenland erfassen oder in zumindest 10% der

burgenländischen Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind. Die restlichen Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (D'Hondtsches Verfahren) zu bestellen.

(2) Die Verbandsversammlung hat die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Gehört der Obmann der stärksten Parteifraktion an, so ist der Obmann des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Parteifraktion, der Obmannstellvertreter auf Vorschlag der stärksten Parteifraktion zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Berufungskommission, Geschäftsführer des Burgenländischen Müllverbandes oder seiner wirtschaftlichen Unternehmungen dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte Gebarung des Burgenländischen Müllverbandes mindestens halbjährlich und nach jedem Verbandsobmann- sowie Verbandsobmannstellvertreterwechsel.

(6) Über das Ergebnis der Prüfungen ist der nächstfolgenden Verbandsversammlung unter Vorlage eines Prüfberichtes vom Obmann, im Verhinderungsfall vom Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses, zu berichten.

(7) Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die Tagesordnung für die Prüfungsausschusssitzung festzusetzen, die Sitzung mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(8) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.

(10) Der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist in diesem Falle jedenfalls beschlussfähig.

(11) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Bediensteten des Burgenländischen Müllverbandes sind verpflichtet den Prüfungsausschussmitgliedern jede gewünschte Auskunft zu geben.

(12) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

(13) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Minderheit bleibt es unbenommen ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Vor der Vorlage des Prüfungsausschussberichts bzw. des Minderheitsberichts an die Verbandsversammlung ist dem Verbandsobmann Gelegenheit zu geben innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Die Äußerung ist dem Bericht anzuschließen.

(14) Der Verbandsobmann ist verpflichtet den Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.“

60. (Verfassungsbestimmung) In § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abfall (§ 2 Abs. 9)“ durch das Wort „Siedlungsabfällen“ ersetzt.

61. (Verfassungsbestimmung) In § 62 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Haushalts- und Sperrmüll (§ 2 Abs. 2 und 3)“ durch das Wort „Siedlungsabfällen“ ersetzt.

62. (Verfassungsbestimmung) In § 62 Abs. 2 Z 2 lautet der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 6)“.

63. (Verfassungsbestimmung) In § 62 Abs. 3 wird nach dem Wort „Müllsammelgefäße“ die Wortfolge „oder Abfallbehälter“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Erfolgte die Beistellung der Müllsammelgefäße oder die Beitragszahlung bereits vor dem 1. Jänner 2000, wird die Anschlusspflicht unwiderleglich vermutet.“

64. (Verfassungsbestimmung) § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern Grundstücke und darauf errichtete Bauten, Betriebe oder Anlagen im Eigentum verschiedener Personen stehen, sind jeweils die Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen Beitragsschuldner. Die Liegenschaftseigentümer haften jedoch mit den Eigentümern der Bauten, Betriebe oder Anlagen zur ungeteilten Hand.“

65. (Verfassungsbestimmung) Dem § 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Vermietung, Verpachtung oder Fruchtgenuss der Liegenschaft sind die Mieter, Pächter oder Fruchtnießer verpflichtet die Beiträge zu entrichten. Die Liegenschaftseigentümer haften jedoch mit dem Mieter, Pächter oder Fruchtnießer zu ungeteilten Hand für die Entrichtung der Beiträge. Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen haften die neuen Eigentümer (Miteigentümer) für alle Beitragsschulden, die seit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, entstanden sind.“

66. (Verfassungsbestimmung) In § 64 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „bestehen aus einem“ das Wort „gebrauchsunabhängigen“ und nach der Wortfolge „Abfallsammlung, -beförderung und -behandlung“ die Wortfolge „einschließlich der Problemstoffe“ eingefügt.

67. (Verfassungsbestimmung) In § 64 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 9 und 10)“.

68. § 68 lautet:

„§ 68

Auskunftspflicht

Die Gemeinden haben dem Verband die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

69. § 69 lautet:

„§ 69

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 15 000 Euro, wer
 - a) betriebliche Abfälle nicht entsprechend einem Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 oder entgegen einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 3 erfasst oder behandelt;
 - b) entgegen § 21 Abs. 2 den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt;
2. mit einer Geldstrafe von 100 Euro bis 7 500 Euro, wer
 - a) einer nach § 6 Abs. 1 erlassenen Verordnung über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten zuwiderhandelt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls nicht durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen lässt;
 - c) entgegen § 15 ungeeignete Müllsammelgefäße verwendet oder den Vorschriften über die Reinigung der Müllsammelgefäße zuwiderhandelt;
 - d) auf eine andere als in § 17 Abs. 1 oder 5 festgelegte Weise Müllsammelgefäße bereitstellt;
 - e) entgegen § 19 Abfallbehälter befüllt, entleert, umleert, durchsucht, Abfälle in Müllsammelgefäße einstampft, andere Abfälle als zulässig einbringt oder Abfallbehälter mutwillig beschädigt, vom jeweiligen Standplatz grundlos entfernt oder deren Beschaffenheit ändert;
 - f) entgegen § 20 Abs. 2 auf seinem Grundstück anfallende sperrige Siedlungsabfälle nicht bei einer der vorgesehenen Abfallsammelstellen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder des Verbandes abgeliefert;

- g) Abfälle, die außerhalb des Pflichtbereiches anfallen, entgegen § 25 sammelt, abführt oder behandelt;
- h) entgegen § 38 den Zutritt nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Strafgeelder fließen der Gemeinde, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zu.“

70. In § 70a wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

71. Dem § 70a wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/851/EU, ABl. Nr. L 150 vom 30.05.2018 S. 109.“

72. Dem § 71 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für das Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 bis 6, 11, 13 und 16, § 4 Abs. 2, 2a und 3 Z 2 bis 9, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 Z 2 lit. a bis d und Z 6 letzter Satz, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 1a und 3 bis 5, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, 2 und 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 1a und 5, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 erster, vierter und fünfter Satz, Abs. 1a, 2 und 3 Z 2, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 2 Z 1 und 3, § 27, § 41 Abs. 3, § 68, § 69, § 70a und § 71 Abs. 8 Z 1, 3 und 5 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft;

2. (Verfassungsbestimmung) § 43 Abs. 2 zweiter Satz, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Z 1, § 51 Abs. 4, § 51a, § 52, § 58, § 62 Abs. 1, 2 Z 1 und 2 und Abs. 3, § 63 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 2 und § 71 Abs. 8 Z 2 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.

3. § 2 Abs. 7 bis 10 und 20, § 20 Abs. 3 Z 3, § 23, der Klammerausdruck in § 24 Abs. 1, §§ 29 bis 36, die Klammerausdrücke in § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 3 bis 5, § 38 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 treten auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag außer Kraft.

4. (Verfassungsbestimmung) Der Klammerausdruck in § 64 Abs. 3 tritt auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag außer Kraft.

5. Die nächste Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 hat im Jahr 2021 zu erfolgen.“

Vorblatt

Problem

Seit Kundmachung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 (Stammfassung LGBl. Nr. 10/1994 und den mit LGBl. Nr. 40/2000, LGBl. Nr. 32/2001 sowie LGBl. Nr. 43/2001 erfolgten Novellierungen) gab es mit LGBl. Nr. 7/2008, LGBl. Nr. 76/2009, LGBl. Nr. 79/2013, LGBl. Nr. 38/2015 sowie LGBl. Nr. 40/2018 im Wesentlichen nicht in der Abfallwirtschaft selbst begründete Neuregelungen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen der Abfallwirtschaft fanden seither ihren Niederschlag insbesondere durch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, wonach der Bundesgesetzgeber auch hinsichtlich anderer als gefährlicher Abfälle aufgrund der bestehenden Bedürfnisse nach Erlassung einheitlicher Vorschriften neben neuen Begriffsbestimmungen auch das Recht der Abfallsammler und -behandler, für Behandlungsanlagen und für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bundeseinheitlich neu geregelt hat (siehe Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF).

Hinzu kommt, dass mit Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG über Abfälle auf europarechtlicher Ebene wesentliche Neuerungen eingeführt wurden, denen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mit Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) innerstaatliche Umsetzung verschaffte (Änderung von bestehenden und Einführung neuer Begriffsbestimmungen, Ersatz der bisher dreistufigen Abfallhierarchie durch eine nunmehr fünfstufige, Einführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten für die Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen, Neuregelungen für die Genehmigung und Registrierung von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern sowie betreffend Abfallsammler und Abfallbehandler, Neuregelungen für das Ende der Abfalleigenschaften, sowie quantitative Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Abfällen aus Haushalten und von Bau- und Abbruchabfällen).

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll insofern eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen im Sinne der europarechtlichen und bundesrechtlichen Terminologie erfolgen, als nur mehr auf die Begriffe des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen wird, sofern nicht besondere Begriffsbestimmungen aus Sicht der burgenländischen Abfallwirtschaft erforderlich und beizubehalten sind.

Des Weiteren soll eine Deregulierung durch den ersatzlosen Entfall der im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 enthaltenen Bestimmungen für Genehmigungsverfahren betreffend Abfallsammler und -behandler, Abfallbehandlungsanlagen und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie der bezughabenden Strafbestimmungen herbeigeführt werden.

Auch soweit das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993 noch auf die Rechtslage der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 37/1965, verweist, soll eine Modernisierung erfolgen und nunmehr auf die Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, idgF. verwiesen werden.

Des Weiteren wurden im organisationsrechtlichen und operativen Bereich des Burgenländischen Müllverbandes neue Regelungen erforderlich, die mehr Rechtssicherheit herbeiführen und verwaltungstechnisch verhältnismäßig hohen Aufwand erzeugende Regelungen durch klarere Bestimmungen ersetzen.

Ziel

Der Gesetzesvorschlag verfolgt daher das Ziel, soweit wie möglich eine Anpassung der Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 bzw. der Abfallrahmenrichtlinie herbei zu führen, inhaltlich längst durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 materiellrechtlich derogierte Bestimmungen im Landesrecht ersatzlos zu beseitigen und im Bereich des Organisationsrechtes des Burgenländischen Müllverbandes sowie im Bereich der vom Burgenländischen Müllverband zu vollziehenden Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis entsprechend klarere Bestimmungen einzuführen.

Lösung

Entsprechende Novellierung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993.

Alternative

keine

Kosten

Neben den durch das Gesetzgebungs- (Begutachtungsverfahren) hervorgerufenen Kosten ist im Falle der Gesetzwerdung des gegenständlichen Vorschlages mit keinerlei Mehraufwand zu rechnen.

Abgesehen von den durch die Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen und der Deregulierungen herbeigeführten Verbesserungen ist zu erwarten, dass der Burgenländische Müllverband durch die neuen

organisationsrechtlichen und den Vollzug betreffenden Bestimmungen entsprechende Vorteile ziehen kann.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden grundsätzlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Durch die in der Novelle enthaltenen Bestimmungen sind eindeutig eine Verbesserung der Abfallbewirtschaftung erzielt, wobei damit einhergehend auch in umweltpolitischer Hinsicht positive Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland

Die Angleichung der Begriffsbestimmungen und Harmonisierung der abfallwirtschaftlichen Grundsätze entsprechend den bundesgesetzlichen und unionsrechtlichen Regelungen erleichtern das Verständnis und die Anwendung der jeweiligen Bestimmungen.

Insbesondere die Konkretisierung des Pflichtbereiches (Siedlungsabfall aus anschlusspflichtigen Objekten) und der davon differenzierende Sektor der betrieblichen Abfälle schaffen mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Die Möglichkeit Siedlungsabfälle in Abfallsammelstellen von Gemeindeverbänden oder des Burgenländischen Müllverbandes überregional zu sammeln und zu behandeln, eröffnet - insbesondere Gemeinden - Möglichkeiten zur wirtschaftlichen kosteneinsparenden Abfallbewirtschaftung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf enthält Verfassungsbestimmungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu Regelungen der Europäischen Union und entspricht der RL 2008/98/EG (CELEX Nr. 32008L098) zuletzt geändert durch RL(EU) 2018/851.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit Entstehung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 (Stammfassung LGBl. Nr. 10/1994) erfolgten nur einzelne Novellierungen (zuletzt LGBl. Nr. 76/2009, 79/2013 und 38/2015), die auf nicht in der Abfallwirtschaft selbst begründeten Initiativen beruhen.

Abgesehen davon ergaben sich schon mit dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002) wesentliche inhaltliche Änderungen für die Abfallwirtschaftsgesetze der Bundesländer, somit auch für das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993, da der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich anderer als gefährlicher Abfälle aufgrund der bestehenden Bedürfnisse „nach Erlassung einheitlicher Vorschriften“ neben neuen Begriffsbestimmungen auch das Recht der Abfallsammler und -behandler, für Behandlungsanlagen und für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bundeseinheitlich neu geregelt hat.

Hinzu kommt, dass mit Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312/3 vom 22.11.2008, S. 3., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/851/EU, ABl. Nr. L 150 vom 30.05.2018 S. 109, welche auf europarechtlicher Ebene wesentliche Neuerungen brachte, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mit der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) in wesentlichen Bereichen Änderungen erfuhr (Änderung von bestehenden und Einführung neuer Begriffsbestimmungen, Ersatz der bisher dreistufigen Abfallhierarchie durch eine nunmehr fünfstufige, Einführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten für die Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen, Neuregelungen für die Genehmigung und Registrierung von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern, -sammeln und -behandlern, Neuregelungen für das Ende der Abfalleigenschaften sowie quantitative Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Abfällen aus Haushalten und von Bau- und Abbruchabfällen).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll im Wesentlichen eine Anpassung der Begriffsbestimmungen an die europarechtliche und bundesrechtliche Terminologie und insofern auch eine Deregulierung erfolgen, als von einer Wiederholung oder Wiedergabe dieser Begriffsdefinitionen im Landesrecht abgesehen und generell auf die Gültigkeit dieser Begriffe nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen wird.

Gleichzeitig wird damit den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes (Reihe Burgenland 2014/7) nachgekommen.

Daneben können die bisher im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 enthaltenen Bestimmungen für Abfallsammler und -behandler, für Abfallbehandlungsanlagen und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ersatzlos entfallen. Korrespondierend dazu werden auch die jeweiligen Strafbestimmungen nicht mehr benötigt und fallen diese ebenfalls weg.

Schließlich soll auch in den organisationsrechtlichen Bestimmungen betreffend den Burgenländischen Müllverband nicht mehr auf die alte Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, sondern auf die nunmehr relevante Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden.

Des Weiteren sind im organisationsrechtlichen sowie operativen Bereich des Burgenländischen Müllverbandes Neuregelungen erforderlich, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und verwaltungstechnisch unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugende Regelungen durch klarere Bestimmungen zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen und entspricht der RL 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312/3 vom 22.11.2008, S. 3., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/851/EU, ABl. Nr. L 150 vom 30.05.2018 S. 109.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Der Anwendungsbereich wird durch konkrete Aufzählung der Arten von Siedlungsabfällen näher bestimmt.

Zu Z 2:

Im Interesse einheitlicher Begriffsbestimmungen ist generell auf jene des AWG 2002 zu verweisen.

Durch die neuen Definitionen des § 2 Abs. 2 bis Abs. 6 wird klargestellt, welche Arten von Siedlungsabfällen im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002, die nicht gefährlich sind, vom Bgld. AWG erfasst werden. Dies sind in erster Linie die aus privaten Haushalten und ähnlichen Einrichtungen, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallenden Abfälle. Eine demonstrative Aufzählung dazu enthält § 11 Abs. 1a. Über gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 hinausgehende Abfälle gelten als betriebliche Abfälle (§ 2 Abs. 6). Unter Altstoffen aus dem Bereich von Siedlungsabfällen sind z.B. Textilien, sowie Metalle, Glas und Papier – ausgenommen davon jeweils jedoch Verpackungen – zu verstehen, da erfahrungsgemäß solche Abfälle in Siedlungsabfällen aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen der Beschaffenheit und Zusammensetzung nach enthalten sind.

Zu Z 3:

Die angegebenen Bestimmungen enthalten Definitionen für Bauschutt, Bodenaushub, Abfallbehandlung, Abfallsammlung und Stand der Technik und können im Hinblick auf die bundesrechtlichen Regelungen entfallen.

Zu Z 4:

Mit der neuen Bestimmung des § 2 Abs. 11 wird zum Ausdruck gebracht, dass die öffentliche Müllabfuhr als systemische Entsorgung der angegebenen Abfallarten abgestimmte Abfallbehälter und Fahrzeuge voraussetzt.

Zu Z 5, 6, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 31, 37, 40, 56, 57:

Es erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung an die neue Terminologie (Siedlungsabfall bzw. Abfall statt Hausmüll).

Zu Z 8:

Wie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und in den Abfallwirtschaftsgesetzen der anderen Bundesländer soll auch im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 die Abfallhierarchie an jene der Abfallrahmenrichtlinie bzw. des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angepasst werden.

Zu Z 9:

Die hier angeführten Grundsätze bei Anwendung der Hierarchie entsprechen jenen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (siehe § 1 Abs. 2a).

Zu Z 10:

Gegenüber der bisherigen Bestimmung werden hier zusätzlich zum Begriff der natürlichen Lebensbedingungen als Schutzgüter konkret Wasser, Luft und Boden eingefügt, ebenso wie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - siehe § 1 Abs. 3 Z 2.

Zu Z 11:

Wie schon unter Z 9 wird das öffentliche Interesse im Sinne von § 4 Abs. 3 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993 hier näher konkretisiert. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch in § 1 Abs. 3 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Durch die Einfügung des neuen § 4 Abs. 3 Z 3 entsprechend Z 10 erhalten die bisherigen Z 3 bis 7 die Bezeichnungen Z 4 bis 8.

Zu Z 12:

Ergänzend zur bisherigen Bestimmung des § 4 Abs. 3 Z 8 werden bei der nunmehrigen Z 9 zusätzlich Beeinträchtigungen des Ortsbildes und von Kulturgütern berücksichtigt, wie dies auch beim Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in § 1 Abs. 3 Z 9 schon der Fall ist.

Zu Z 13:

Die bisherigen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 waren der fünfstufigen Abfallhierarchie anzupassen (siehe oben Ausführungen zu Z 13), wobei besondere Grundsätze bei Anwendung der Abfallhierarchie zu berücksichtigen sind (siehe oben Ausführungen zu Z 14).

Zu Z 14:

Die in § 7 vorgesehene Anpassung der Perioden zur Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes bzw. der Prüfung, ob seine Fortschreibung überhaupt erforderlich ist, erfolgt in Anpassung an die 6-Jahres-Perioden des Bundesabfallwirtschaftsplanes bzw. der EU-Umweltprogramme. Auf die Übergangsbestimmung des § 70 Abs. 7 wird hingewiesen. (siehe dazu Z 72)

Zu Z 15:

Die hier erfolgte Beschreibung der Vorsorgepflichten und Grundsätze dient der Klarstellung und entspricht diesen die im Burgenland bestehende Praxis.

Zu Z 16:

Das Prinzip der Nähe wird als wesentliches Kriterium der Landesabfallwirtschaftsplanung gesetzlich festgelegt.

Zu Z 17:

Die Möglichkeit einer Beteiligung an Unternehmungen zur Abfallbewirtschaftung wird gesetzlich vorgesehen und womit der schon bisherigen Praxis entsprochen (zB Umweltdienst Burgenland GesmbH), wird.

Zu Z 18:

Der Ersatz der bisherigen Worte „Haushalts- und Sperrmülls“ durch die neue Terminologie entsprechend der Wortfolge, „Abfalls (§ 2 Abs. 2), mit dem bei der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke gerechnet werden kann,“ trägt der neuen Terminologie Rechnung und berücksichtigt weiters, dass die erfahrungsgemäß mit der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke zu erwartenden Abfälle durch die öffentliche Müllabfuhr entsorgen zu lassen sind. Durch den Verweis auf § 18 wird klargestellt, dass die Bestimmungen betreffend den Eigentumsübergang der Abfälle unverändert bleiben.

Zu Z 19:

Die neue Bestimmung des § 11 Abs. 1a dient der Klarstellung und enthält eine demonstrative Aufzählung, welche Anlagen und Einrichtungen der Anschlusspflicht unterliegen.

Das Vorliegen der die Anschlusspflicht begründenden Voraussetzungen ist in allen Fällen erforderlich:

- Anfall von Abfällen, mit denen bei widmungsgemäßer Verwendung der Grundstücke (§11 Abs. 1) und bei den in § 11 Abs. 1 a Z 1 und 2 sowie Abs. 5 bezeichneten Einrichtungen zu rechnen ist
- Benutzbarkeit der öffentlichen Müllabfuhr (§11 Abs. 3)
- Beistellung der Müllsammelgefäße (§ 11 Abs. 3)
- Rechtskraft des Anschlussverpflichtungsbescheides (§11 Abs. 3)

Nicht der Anschlusspflicht unterliegen hingegen jene Abfälle, die auf den Abfallsammelstellen der Gemeinden (§20) oder des Verbandes (§20 Abs. 1) und eines Gemeindeverbandes §20 Abs. 1a) gesammelt werden.

Diese Abfälle unterliegen hinsichtlich des Eigentumsübergangs den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 und hinsichtlich der Bewirtschaftung dem Betreiber der Abfallsammelstelle. Dies ist nach der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung grundsätzlich die Gemeinde (§20 Abs. 1 1. Satz), es sei denn, die Sammlung erfolgt durch einen Gemeindeverband (§20 Abs. 1 3. Satz) auf Grund eines besonderen Übereinkommens.

Damit soll Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden (Gemeindeverbandslösung) oder mit dem Burgenländischen Müllverband selbst (Verbandslösung) ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen und dabei die für die Gemeinde günstigste Variante zu wählen.

Zu Z 20:

Die neuen Abs. 3, 4 und 5 des § 11 dienen der Klarstellung und entsprechen der bestehenden Rechtslage und Praxis. Als „ähnlich“ wie aus Haushalten sind Abfälle anzusehen, die mit der öffentlichen Systemabfuhr bewältigt werden können und deren Zusammensetzung nach Abfallarten jener aus Haushalten entspricht. Unter vergleichbaren Einrichtungen sind beispielsweise die in § 11 Abs. 1a genannten Einrichtungen zu verstehen.

Zu Z28:

Die Regelung dient der Klarstellung und entspricht der gegebenen Praxis sowie Rechtslage.

Zu Z 31 und 32:

Die neuen Regelungen präzisieren die bisher schon bestehende Verpflichtung die Müllsammelgefäße am Abfuhrtag so bereit zu stellen, dass die Müllabfuhr mit verhältnismäßigen Aufwänden und Auswirkungen erfolgen kann, und überlässt auch die Rückstellung der Müllsammelgefäße den Eigentümern (Inhabern).

Zu Z 33:

Hier wird die Möglichkeit neben Müllsammelgefäßen auch andere Abfallbehälter einzurichten vorgesehen.

Zu Z 35:

Das Einstampfen von Abfällen in Müllsammelgefäße kann zu Problemen bei der Entleerung führen und wird daher untersagt.

Zu Z 36, 37, 38 und 39:

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung von Abfallsammelstellen bleibt grundsätzlich bestehen (§20 Abs. 1).

Daneben sollen die Möglichkeiten des Verbandes, Abfallsammelstellen der Gemeinden, aber auch eigene (§ 20 Abs. 1a) zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften, gefördert werden und entspricht dies einer langfristigen Zielsetzung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsplans sowie einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes [Reihe Burgenland 2014/7, S7 (2)]. Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf den Verband sind gleich hohe technische Standards und Rationalisierungseffekte zu erwarten. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie gewahrt bleiben (§ 20 Abs. 1) und den Eigentümern (Inhabern) die Entsorgung gegebenenfalls bei Abfallsammelstellen eines Gemeindeverbandes oder einer regionalen Abfallsammelstelle des Verbandes ermöglicht werden (§ 20 Abs. 2).

Zu Z 42:

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, beim Verband um Übernahme betrieblicher Abfälle anzusuchen.

Zu Z 43:

Die bisherige Bestimmung des § 23 kann ersatzlos entfallen, weil die Pflichten der Abfallsammler und -behandler sowie die Erlaubniserteilung für diese Tätigkeiten nunmehr in den Bestimmungen der §§ 24a ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelt sind.

Zu Z 44:

Der im bisherigen Klammerausdruck enthaltene Verweis auf die Definition des Standes der Technik in § 2 Abs. 2 konnte in Folge Entfall des § 2 Abs. 20 ebenfalls entfallen. Es gilt (einheitlich) der gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 definierte Stand der Technik. Zum Übrigen wird eine Anpassung der Terminologie herbeigeführt.

Zu Z 46:

Mit dem Hinweis auf § 11 wird klargestellt, dass die auf allgemein zugänglichen Plätzen anfallenden Abfälle im Wege der öffentlichen Müllabfuhr zu entsorgen sind.

Zu Z 47, 48 und 49:

Die hier bezeichneten Bestimmungen des 5. und 6. Abschnittes des bisherigen Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 können ersatzlos entfallen, da die Bestimmungen betreffend das Anlagenrecht und Behandlungsaufträge in Wahrnehmung der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes nunmehr in den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bundeseinheitlich geregelt sind.

Zu Z 50 und Z 51:

§ 38 Abs. 3 kann wegen der Bundesgesetzgebungskompetenz für Abfallanlagen (§ 37 ff Abfallwirtschafts-gesetz 2002) ersatzlos entfallen, sowie § 41 Abs. 2 im Hinblick auf §§ 73 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Zu Z 52, 53, 56 und 58:

Hier erfolgt eine Anpassung an die bezeichneten aktuellen Bundes- und Landesgesetze.

Zu Z 54:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, wer die Interessenvertretungen der Gemeinden sind.

Bisher ist im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 nicht geregelt, welche Einrichtungen als Interessenvertretungen von Gemeinden zu betrachten sind. Dies führte wiederholt zu Auffassungsunterschieden, welche Interessenvertretungen von Gemeinden der Verbandsversammlung angehören. Da eine Erweiterung des Spektrums an politischen Parteien und mit dem Auftreten weiterer Namenslisten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch für Interessenvertretungen dieser Gruppen die

Mitgliedschaft an der Verbandsversammlung reklamiert wird, besteht Bedarf nach einer klaren Regelung. Da jede Gemeinde für sich in der Verbandsversammlung ohnehin vertreten ist, werden für die Zulassung von Interessenvertretungen in Angleichung an § 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 die gleichen Voraussetzungen vorgesehen.

Zu Z 55:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wurden schon bisher von der Verbandsversammlung gewählt. Eine Bestimmung dafür befand sich jedoch bisher nicht im Gesetz.

Zu Z 57:

Bisher enthält das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993 keine Regelung betreffend die Entschädigung der Organe. Diese wurde bisher nur mittelbar mit dem Voranschlag beschlossen. Mit der neuen Regelung wird dieses Regelungsdefizit beseitigt und entsprechende Transparenz hergestellt. Sie entspricht jener beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.

Zu Z 59:

Bisher erfolgte die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses analog zu § 78 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 ohne die Gesamtzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses festzulegen. Das Erfordernis, dass dem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied jeder Gemeinderatspartei anzugehören hat, führte bei Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen umgelegt auf die Verhältnisse der Verbandsversammlung dazu, dass jede Gemeinde im Prüfungsausschuss vertreten sein müsste, die einen Bürgermeister auf Grund einer "Liste" (Namensliste) stellt, und die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bei verhältnismäßiger Berücksichtigung der Parteifractionen auf 30 oder mehr Mitglieder zu erhöhen wäre. Allein die große Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses würde die Effizienz und Arbeitsweise beeinträchtigen. Es wird daher eine Regelung vorgesehen, die entsprechend den Verhältnissen in der Vollversammlung und in den Gemeinden die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses begrenzt, gleichzeitig eine Vertretung der nicht einer der beiden stärksten Fraktionen angehörenden Gemeinden ermöglicht und im Wesentlichen der Bestimmung des § 78 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 nachgebildet ist.

Zu Z 63:

Diese Fiktion dient der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten. In einigen wenigen Fällen hat sich ergeben, dass seit Jahren Müllsammelgefäße bereitgestellt, Abfälle entsorgt und die Beiträge bezahlt wurden, aber die Anschlussbescheide im Verstoß geraten sind und auch beim Verband wegen des seither vergangenen Zeitraumes diese Daten nur mehr in elektronischer Form vorliegen. Gegebenenfalls kann eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 12 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993 beantragt werden.

Zu Z 64 und Z 65:

Es soll verdeutlicht werden, dass zur Beitragsleistung die Eigentümer und Inhaber der Grundstücke verpflichtet sind. Im Fall eines Eigentumserwerbes wird die Haftung des neuen Eigentümers auf das Jahr, in dem der Eigentumsübergang erfolgt, festgelegt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eigentumserwerbes, zB bei grundbücherlichem Erwerb die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch. Diese Grundsätze sollen auch für Superädifikate gelten.

Zu Z 66:

Durch die Einfügung des Ausdrucks „gebrauchsunabhängigen“ soll betont werden, dass allein die Bereitstellung der Entsorgungsleistung, auch wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird, bei der Beitragsgestaltung zu berücksichtigen ist. Ebenso ist die Sammlung der Problemstoffe einzubeziehen.

Zu Z 67:

Diese Änderung folgt aus der Änderung des § 2.

Zu Z 68:

Es soll klargestellt werden, dass die Gemeinden, die ja Mitglieder des Verbandes sind, dem Verband die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen.

Zu Z 69:

Mit dem Entfall der Bestimmungen für das Anlagenrecht, für das Recht der Abfallsammler und -behandler sowie für Behandlungsaufträge (bzw. mit der Neuregelung dieser Tatbestände im AWG 2002) sind etliche bisher im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 vorgesehene Straftatbestände obsolet geworden und konnten diese daher ersatzlos entfallen.

Die verbleibenden Tatbestände erhielten daher neue Bezeichnungen.

Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung bzw. Anpassung des Strafrahmens für Geldstrafen.

Zu Z 72:

Die Bestimmung des § 71 Abs. 8 bezweckt die Angleichung der Fortschreibungsperioden des Landes-Abfallwirtschaftsplanes an jene des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes. Die Änderung steht im Zusammenhang mit jener in § 7 Abs. 1 (siehe Z 14).